LAND BRANDENBURG

ALKIS®-Richtlinien Brandenburg

Anlage 4

Digitaler Datenaustausch zwischen den Katasterbehörden und den ÖbVI

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aktenzeichen 13-563-25

vom 23. März 2017

Inhaltsverzeichnis

Digitaler Datenaustausch zwischen den Katasterbehörden und den ÖbVI

1 Grundsätze und Ziele 3
2 Aufgaben und Pflichten der Beteiligten 3
2.1 LGB 3
2.2 Katasterbehörden 3
2.3 ÖbVI 4
3 ALKIS®-Punktdatenaustausch zwischen den Katasterbehörden und den ÖbVI 4
3.1 Inhalt der Erhebungsdaten 5
4 Übergangsregelung 5

1 Grundsätze und Ziele

Für die Übermittlung digitaler Daten bei Liegenschaftsvermessungen ist der Service „Managed File Transfer“ (MFT) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) durch die Katasterbehörden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) des Landes Brandenburg zu nutzen.

MFT gewährleistet den **sicheren Datenaustausch** von personenbezogenen und anderen sensiblen Daten. Durch diese Regelung wird außerdem dem Wunsch Rechnung getragen, ein **landesweit abgestimmtes Verfahren** zum Austausch digitaler Daten bei Liegenschaftsvermessungen festzulegen.

MFT dient ausschließlich dem Datenaustausch. Die empfangende Stelle hat die übermittelten Daten unverzüglich in geeigneter Weise außerhalb des MFT zu sichern.

Die Bereitstellung von MFT für die Nutzung nach dieser Regelung erfolgt durch das Land Brandenburg, vertreten durch die LGB. Hierfür sind durch die Katasterbehörden und ÖbVI keine Kosten zu tragen.

2 Aufgaben und Pflichten der Beteiligten

2.1 LGB

Die LGB stellt den Service MFT bereit und setzt zur Sicherung des Betriebes die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik um. Anleitungen und Hinweise z. B. zur Anmeldung am Verfahren, zur technischen Umsetzung, zu Betriebs- und Wartungszeiten werden durch die LGB in geeigneter Weise den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.

Die LGB legt MFT-Nutzer auf Antrag an. Die Einrichtung des MFT-Services für einen Nutzer erfolgt durch die LGB als Betreiber und erfordert die Bereitstellung des entsprechenden E-Mail-Accounts durch den antragstellenden Nutzer.

Die Aufbewahrungsfrist der Daten im MFT beträgt 14 Kalendertage und kann bei Bedarf im Einzelfall auf maximal 30 Tage verlängert werden. Danach werden die Daten aus dem MFT automatisiert gelöscht.

2.2 Katasterbehörden

Auf Antrag übermitteln die Katasterbehörden mittels des MFT alle **digital vorhandenen Bestandteile** der Vermessungsunterlagen einer Liegenschaftsvermessung an den ÖbVI. Dazu zählen die NAS-Daten und, sofern die Vorbereitung durch die Katasterbehörde erfolgt, die im ANS gespeicherten Teile der Vermessungsunterlagen.

Die Übermittelung analoger Teile der Vermessungsunterlagen und sonstiger Informationen von der Katasterbehörde zum ÖbVI erfolgt in für den Zweck geeigneter Weise.

Zu jedem Vorgang ist im Betreff des MFT das Geschäftszeichen des Vorgangs der Katasterbehörde (Mein Zeichen: Gesch.Z.) und sofern vorhanden das Geschäftszeichen des ÖbVI (Ihr Zeichen: Gesch.Z) anzugeben. Im Nachrichtenfeld sind zum Antragsflurstück die Gemarkung, die Flur und das Flurstück anzugeben.

Jede Katasterbehörde kann bis zu vier festgelegte MFT-Mailadressen in dem Format „vorbereitungX@<kb>.de“ für das Senden der Daten verwenden.

Jede Katasterbehörde nutzt für den Empfang von MFT-Daten vom ÖbVI ausschließlich eine festgelegte Mailadresse in dem Format „uebernahme@<kb>.de“.

Die Katasterbehörden haben sicherzustellen, dass mittels MFT empfangene Daten grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen gesichtet werden.

2.3 ÖbVI

Die ÖbVI übermitteln mittels des MFT der zuständigen Katasterbehörde die digitalen NAS-Daten der Vermessungsschriften an die festgelegte Mailadresse.

Die Übermittelung der analogen Teile der Vermessungsschriften, sonstiger Unterlagen und Informationen vom ÖbVI zur Katasterbehörde erfolgt in für den Zweck geeigneter Weise.

Zu jedem Vorgang ist im Betreff des MFT das Geschäftszeichen des Vorgangs des ÖbVI (Mein Zeichen: Gesch.Z.) und sofern vorhanden das Geschäftszeichen der Vorbereitung der Katasterbehörde (Ihr Zeichen: Gesch.Z) anzugeben. Im Nachrichtenfeld sind zum Antragsflurstück die Gemarkung, die Flur und das Flurstück anzugeben.

Jeder ÖbVI nutzt sowohl für den Empfang als auch für das Senden genau eine von ihm festgelegte MFT-Mailadresse. Diese ist der LGB für die Einrichtung eines MFT-Accounts bekanntzugeben.

3 ALKIS®-Punktdatenaustausch zwischen den Katasterbehörden und den ÖbVI

Der ALKIS®-Punktdatenaustausch erfolgt im Format der NAS. Die Katasterbehörde stellt dem ÖbVI antragsbezogen den Bestandsdatenauszug sowie das Reservierungsergebnis für die Punktkennungen im NAS-Format bereit. Der ÖbVI reicht der Katasterbehörde als Teil der Vermessungsschriften die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung antragsbezogen als teilqualifizierte objektstrukturierte NAS-Erhebungsdaten in zwei Dateien (getrennt nach verwendeten, jedoch nicht veränderten bzw. veränderten und neuen Punkten) ein. Dateien ohne Inhalt sind nicht einzureichen.

Der geforderte Inhalt der Erhebungsdaten wird für einen Übergangszeitraum auf Punktinformationen reduziert. Die LGB stellt Beispiele der NAS-Dateien für die ÖbVI bzw. die Softwarepartner der ÖbVI bereit.

Im Einvernehmen mit der Katasterbehörde kann der ÖbVI im Übergangszeitraum auch komplexere Erhebungsdaten einreichen (Experimentierklausel).

3.1 Inhalt der Erhebungsdaten

Der konkrete ALKIS®-konforme Aufbau und Inhalt der geforderten Punktinformationen wurde von der LGB beschrieben und ist auf der Homepage der LGB (www.geobasis-bb.de) abrufbar. Die LGB wird in Abstimmung mit dem MIK die technische Beschreibung des Aufbaus und Inhalts der obligatorischen Erhebungsdaten bei Bedarf an die technische Weiterentwicklung anpassen.

4 Übergangsregelung

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der ALKIS®-Richtlinien haben alle Katasterbehörden und ÖbVI die Voraussetzungen zu schaffen, um am Verfahren MFT teilzunehmen; einschließlich der Registrierung und Validierung durch den Nutzer.

Drei Monate nach Inkrafttreten der ALKIS®-Richtlinien ist der Service MFT gemäß dieser Regelung verpflichtend anzuwenden.